

Zur Zukunft der Kirchen im Bistum Hildesheim

Häufig gestellte Fragen zur Kategorisierung der Kirchen

(Stand: 21. September 2009)

In der „Vorläufigen Verwaltungsvorlage“ vom Januar 2008 war die Rede von 438 Kirchen, die damals kategorisiert wurden. Im September 2009 hat Bischof Norbert Trelle aber nur über 377 Kirchen entschieden. Wie erklärt sich diese Differenz?

Im Dekanat Borsum-Sarstedt, mit Ausnahme der Diasporagemeinden, und im Dekanat Untereichsfeld wird Bischof Norbert Trelle die dortigen 56 Kirchen erst im Jahre 2014 in die einzelnen Kategorien einstufen, weil dann in diesen Dekanaten die neuen größeren Pfarrgemeinden errichtet werden. Außerdem tritt dann ein neues Schlüsselzuweisungssystem in Kraft, in dem die gebäuderelevanten Faktoren eine geringere Rolle spielen. Bei fünf Kirchen hat die Überprüfung ergeben, dass sie nicht als Gemeindekirchen zu betrachten sind (zum Beispiel Friedhofskapellen oder Kapellen in Jugendhäusern). Daraus erklärt sich die Zahl von 377 Kirchen, über deren Kategorisierung Bischof Trelle im September 2009 nach Anhörung des Priesterrates entschieden hat.

Wie sieht diese Entscheidung aus?

167 dieser 377 Kirchen gelten für die Seelsorge der Pfarrgemeinde als unentbehrlich (Kategorie A). In der ursprünglichen Verwaltungsvorlage hatten 178 Kirchen diesen Status. 14 Kirchen gehören zur A-Kategorie mit einem Sonderstatus (A-S), zum Beispiel Wallfahrtskirchen (ursprünglich 18 Kirchen). Bei 99 Kirchen (58) will das Bistum mittelfristig den Bedarf überprüfen, in der Regel im Jahre 2018. Zehn Kirchen dieser Kategorie sollen aber bereits im Jahr 2012 und 25 weitere Kirchen bereits im Jahr 2014 überprüft werden. Der Bischof hat vorgegeben, dass diese vorzeitigen Prüfungen zur Schließung von sieben Kirchen führen müssen. Fünf Kirchen (0) gehören zur B-Kategorie mit Sonderstatus (B-S).

C1-Kirchen sind in den Augen des Bischofs für die seelsorgliche Entwicklung einer Pfarrgemeinde nicht unbedingt notwendig. Sie sollen aber nicht geschlossen werden und finden bis 2014 weiterhin Berücksichtigung bei der Berechnung der Finanzaufweisung des Bistums für die Pfarrgemeinde. 45 Kirchen fallen in diese Kategorie (48). Nach dem Willen des Bischofs werden sechs Kirchen der Kategorie C1 im Jahre 2012 überprüft und eine davon aufgegeben. 2014 werden elf weitere C1-Kirchen überprüft und mindestens drei sind dann zu schließen.

Weitere 47 Kirchen (75) sollen nach der Entscheidung des Bischofs jedoch geschlossen werden (Kategorie C2). Sie sind aus diözesaner Sicht für die seelsorgliche Entwicklung der jeweiligen Pfarrgemeinde nicht unbedingt erforderlich und es gibt gute Gründe für ihre Schließung. 15 von ihnen wurden schon während des Dialogprozesses in den Jahren 2008 und 2009 geschlossen. Einige Kirchen verschiedener Kategorien erhielten den Zusatz „D“. Sie sind bauhistorisch, architektonisch oder künstlerisch bedeutsam und denkmalgeschützt. Handelt es sich dabei um eine C1- oder C2-Kirche, wird nur noch die Substanz der Kirche konserviert.

Wie sah der Entscheidungsprozess aus?

Das Bistum hat im Januar 2008 eine „Vorläufige Verwaltungsvorlage“ zur Kategorisierung von Kirchen vorgestellt. Der Bischöfliche Generalvikar und verschiedene Domkapitulare stellten zudem die Pläne in allen Dekanaten persönlich vor, verbunden mit der Bitte, sie auf Ebene der Pfarrgemeinden und Dekanate zu beraten und dazu durch die Dekanatspastoralräte abschließend Stellung zu nehmen. Dieser Dialogprozess wurde größtenteils bis zum Beginn der Sommerferien 2008 geführt. Im Oktober 2008 hatten dann fast alle Dekanatspastoralräte ihre Stellungnahmen zu den Kategorisierungsplänen abgegeben.

Auf der Basis dieser Rückmeldungen wurden die Pläne intern und bei kontroversen Prozessen im Frühjahr 2009 auch mit den Pfarrgemeinden diskutiert. Insgesamt haben die Verantwortlichen mehr als 250 Briefe von Gremien, Einzelpersonen, Initiativgruppen, Vertretern der Kommunen, Landtagsabgeordneten und Interessierten beantwortet. Hinzu kommen etwa 220 E-Mails und Telefongespräche. Der Leiter der Hauptabteilung Pastoral, Domkapitular Adolf Pohner, und der stellvertretende Leiter dieser Hauptabteilung, Martin Wrasmann, führten zudem, meistens vor Ort, mehr als 100 persönliche Gespräche mit Dekanatspastoralräten beziehungsweise deren Vorständen, außerdem mit Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderäten, Initiativgruppen und Einzelpersonen.

Im Januar 2008 wurde der Bistumsleitung oft vorgeworfen, sie habe bei der Kategorisierung über die Köpfe der Gläubigen hinweg entschieden und es gebe ohnehin keinen Verhandlungsspielraum mehr. War dieser Vorwurf richtig?

Ganz sicher nicht! Die endgültigen Einstufungen vom September 2009 sind in vielen Fällen wesentlich ausdifferenzierter als im Januar 2008. Außerdem hat Bischof Norbert Trelle in 53 Fällen, in denen das Votum des jeweiligen Dekanatspastoralrates von der Verwaltungsvorlage abwich, im Sinne des Dekanatspastoralrates entschieden. Dies beweist, dass die Bistumsverwaltung keine einsamen Entscheidungen getroffen, sondern sich jede einzelne Kirche sehr genau angesehen und mit den zuständigen Gremien besprochen hat. Die Verantwortlichen haben sich oft genug von guten Argumenten überzeugen lassen.

Sicher muss das Bistum sparen. Aber warum nun auch bei den Kirchen?

Das Bistum spart bereits auf vielen Ebenen. Es gibt keinen Bereich, der hiervon nicht betroffen ist. Der bischöfliche Beschluss „Eckpunkte 2020“ vom 15. Dezember 2003 zur kurz- und mittelfristigen Struktur- und Finanzplanung für unser Bistum sagt eindeutig, dass im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Pfarrgemeinden auch Immobilien reduziert werden müssen. Die Finanzmittel des Bistums für Bauten und Reparaturen reichen bei weitem nicht aus, um auch nur den Werterhalt unserer Immobilien – und damit sind nicht nur die Kirchen, sondern alle Gebäude gemeint – sicherzustellen, geschweige denn, auch dringend notwendige und sinnvolle neue Investitionen damit zu finanzieren. Wir gehen davon aus, dass es uns gelingen wird, mehr als 80 Prozent unserer Kirchen zu erhalten.

Wer hat die Kirchen eingestuft?

Die ersten Vorarbeiten wurden bereits seit 2004 gemeinsam von den Hauptabteilungen Pastoral, Personal/Seelsorge und Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates geleistet. Eine Arbeitsgruppe der Hauptabteilung Pastoral unter Beteiligung des Generalvikars und

der Hauptabteilungen Personal/Seelsorge, Finanzen/Immobilien und Kommunikation sowie der Stabsabteilung Recht (sog. „AG Immobilien“) hat auf dieser Grundlage alle Pfarr- und Filialkirchen kategorisiert. Dabei spielten neben den baulichen auch seelsorgliche Aspekte und pastorale Perspektiven für den jeweiligen Standort eine wichtige Rolle.

Welche Aspekte sind das genau?

Bei der Einstufung in die verschiedenen Kategorien fanden vor allem folgende Aspekte Berücksichtigung:

- Die kommunale Städte- und Raumplanung. Dabei wurde zum Beispiel untersucht: Wie viele Kirchen gibt es in der jeweiligen kommunalen Gebietseinheit? Wie viele Kirchen gehören zur Pfarrgemeinde? Wie groß ist die Entfernung zur nächsten katholischen Kirche? Wie viele evangelische Kirchen liegen im Nahbereich?
- Die demographische Entwicklung und soziographische Strukturen des jeweiligen Standorts: Wie wird sich der Altersdurchschnitt der Katholiken verändern?
- Die voraussichtliche Entwicklung der Pfarrgemeinden und Aspekte der Diasporasituation.
- Die voraussichtliche Situation des pastoralen Personals für eine Pfarrgemeinde und ein Dekanat gemäß dem Stellenplan vom 6. Mai 2008.

Wie sehen die Kategorien im Einzelnen aus?

Allen Kirchen wurde eine der folgenden Kategorien mit den jeweiligen Konsequenzen zugewiesen:

Kategorie	Kriterien	Konsequenzen
A	Die Kirche ist für die Pastoral unentbehrlich, der Standort steht auf absehbare Zeit nicht zur Diskussion.	Die Kirche wird in der Schlüsselzuweisung für die Pfarrgemeinde berücksichtigt. Bauliche Investitionen, auch über den bloßen Erhaltungsbedarf hinaus, sind möglich.
A-S	Der Kirche kommt ein Sonderstatus zu (z. B. Zentralkirche, Wallfahrtskirche).	wie Kategorie A
B	Die Notwendigkeit dieser Kirche für die Seelsorge ist mittelfristig zu überprüfen (wenn nichts anderes vereinbart, dann spätestens bis 2018).	Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die Kirche in der Schlüsselzuweisung für die Pfarrgemeinde berücksichtigt. Es erfolgen lediglich substanzerhaltende bauliche Maßnahmen.
B-S	Wie bei B, aber der Kirche kommt ein Sonderstatus zu (z. B. Zentralkirche, Wallfahrtskirche).	Wie Kategorie B
C 1	Die Kirche erscheint für die pastorale Entwicklung der Pfarrgemeinde nicht unbedingt notwendig. Es besteht jedoch kein Anlass, ihre Profanierung vorzusehen.	Die Kirche wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Pfarrgemeinde bis zum Inkrafttreten eines neuen Schlüsselzuweisungssystems, in dem die gebäuderelevanten Faktoren eine geringere Rolle spielen (wahrscheinlich im Jahr 2014) weiterhin berücksichtigt, danach nicht mehr. Bauliche Investitionen werden vom Bistum nicht mehr bezuschusst.
C 2	Die Kirche erscheint für die pastorale Entwicklung nicht unbedingt notwendig. Es liegen Gründe vor, ihre Schließung vorzusehen.	Die Kirche wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Pfarrgemeinde nicht mehr berücksichtigt. Ab 2010 erhält die Pfarrgemeinde bis zur Schließung der Kirche 1000,- € p. A. zur Bestreitung der laufenden Kosten. Es erfolgen keine baulichen Investitionen mehr. Das Verfahren zur Profanierung der Kirche ist einzuleiten. Die Nachnutzung von Kirchen erfolgt gemäß den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz.
D	Die Kirche ist bauhistorisch, architektonisch oder künstlerisch bedeutsam (z. B. Baudenkmale).	Wenn es sich dabei um eine Kirche der Kategorie C 1 oder C 2 handelt, erfolgt nur noch Substanzkonservierung.

Wann erfolgt die endgültige Entscheidung über die B-Kirchen?

Wie oben dargelegt in der Regel im Jahre 2018. Zehn Kirchen dieser Kategorie sollen aber bereits im Jahr 2012 und 25 weitere Kirchen bereits im Jahr 2014 überprüft werden. Der Bischof hat vorgegeben, dass diese vorzeitigen Prüfungen zur Schließung von sieben Kirchen führen müssen.

Ab wann werden die C 1-Kirchen nicht mehr bezuschusst?

Kirchen der Kategorie C 1 werden bis 2014 bei den Finanzaufweisungen an die Pfarrgemeinden berücksichtigt. Bis 2014 wird ein neues Schlüsselzuweisungssystem entwickelt, in dem die gebäuderelevanten Kriterien zugunsten pastoraler zurückgenommen werden. Nach Inkraftsetzung des neuen Zuweisungssystems werden Kirchen der Kategorie C 1 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung an die jeweilige Pfarrgemeinde nicht mehr berücksichtigt.

Wann beginnen nach der endgültigen Kategorisierung die Profanierungen, und bis wann sollen sie abgeschlossen sein?

Wenn nicht seitens der betreffenden Pfarrgemeinde der Antrag auf umgehende Profanierung einer Kirche der Kategorie C 2 gestellt wird, wird das Bistum frühestens im vierten Quartal 2009 von sich aus tätig. Voraussetzung ist, dass die Nachnutzung der Kirche beziehungsweise deren Abriss feststeht. Gemäß dem bischöflichen Beschluss „Eckpunkte 2020“ soll dieser Prozess spätestens im Jahre 2020 abgeschlossen sein. Es ergibt sich also ein längerer Zeitraum für die Umsetzung. Keinesfalls wird das Bistum alle C2-Kirchen im Jahre 2010 schließen.

Was passiert mit C1-Kirchen, wenn die Pfarrgemeinde sie aus eigener Kraft nicht in Stand halten kann?

Man wird in einzelnen Fällen nicht umhin kommen, ihnen die Kategorie C2 zuzuweisen und über ihre Profanierung zu verhandeln.

Was bedeutet es konkret für eine D-Kirche, wenn nur noch die Substanz konserviert werden soll? Läuft das Bistum nicht Gefahr, an manchen Orten leere Kirchenruinen mitten im Ort zu produzieren (zum Beispiel im Untereichsfeld)?

Die Kirchen sollen in ihrer grundlegenden Substanz als bedeutende Kulturdenkmale des Bistums erhalten bleiben. Das Bistum rechnet damit, dass sich örtliche Initiativen zum Erhalt solcher Kirchen bilden. Außerdem baut es auf die Unterstützung durch die örtlichen Kommunen und das Land Niedersachsen, weil der Erhalt dieser Kirchen, die oft den Ortsmittelpunkt bilden, auch im Interesse der Öffentlichkeit steht.

Wie hoch ist eigentlich der Bauetat des Bistums zum Unterhalt unserer Kirchen?

Im Durchschnitt der letzten Jahre betrug der Etat für sämtliche Baumaßnahmen in den Pfarrgemeinden ungefähr 5,5 Millionen Euro pro Jahr. Das Bistum bezuschusst in der Regel nur durchschnittlich 80 Prozent der Kosten. Weitere 20 Prozent werden von den Pfarrgemeinden

aufgebracht, so dass von einer Gesamtinvestition von etwa 7 Millionen Euro pro Jahr auszugehen ist.

Sollte man die wenigen Finanzmittel nicht einfach gleichmäßig auf alle Kirchen verteilen?

Wenn das Bistum die geringen Investitionsmittel auf alle Gebäude gleichmäßig verteilt, kann der Immobilienbestand nicht erhalten werden. Daher müssen die Kirchen und kirchlichen Gebäude nach pastoralen (Standort-)Schwerpunkten priorisiert werden, damit nicht durch Investitionen in auf Zukunft eher schwächere Standorte langfristig der Gesamtbestand gefährdet wird. Um auf Dauer möglichst viele Kirchen in unserem Bistum zu erhalten, müssen notwendigerweise einige Kirchen geschlossen werden.

Kann man nicht einfach noch ein paar Jahre warten, ohne zu investieren und zu reparieren?

Nicht nur Renovierungen, sondern auch die hohen Energiekosten stellen manche Kirchenvorstände vor finanzielle Probleme: Die Schlüsselzuweisungen des Bistums reichen vielerorts nicht aus, um die Unterhaltskosten für alle kirchlichen Gebäude einer Pfarrgemeinde aufzubringen. Diese Frage ergibt sich vor allem in unseren weitläufigen Diasporagemeinden, die über keinerlei eigene Einkünfte verfügen und das Defizit auch nicht durch Sonderkollekten ausgleichen können.

Warum müssen plötzlich so viele Kirchen aufgegeben werden, obwohl sie oft erst wenige Jahrzehnte alt sind?

Ein Großteil der Kirchen in unserem Bistum Hildesheim wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in den 50-er bis 70-er Jahren errichtet. Der frühere Bischof Joseph Godehard Machens veranlasste nicht nur den Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirchen, sondern auch den Bau von etwa 100 neuen Kirchen und Kapellen. Sein Nachfolger, Bischof Heinrich Maria Janssen, war bemüht, den vielen Vertriebenen aus dem Osten in unserem Bistum eine neue Heimat zu geben. Die Errichtung von weiteren 200 Kirchen und Kapellen geht auf seine damalige Initiative zurück. Schon damals war absehbar, dass sich die Zahl der zugeströmten Gläubigen wieder verringern würde. Klugerweise wurden deshalb viele der neuen Filialkirchen als Fertigteilkirchen für eine Dauer von ca. 30 Jahren errichtet. Wir müssen also nüchtern feststellen, dass viele der in den Nachkriegsjahren in unserem Bistum errichteten Fertigteilkirchen baulich bereits „abgeschrieben“ sind, auch wenn sich nicht wenige von ihnen dank der liebevollen Sorge und Pflege der Gläubigen noch in einem sehr ansehnlichen Zustand präsentieren. Wenn allerdings jetzt Reparaturen anstehen, sind diese meistens sehr gravierend, weil die Bausubstanz betroffen ist. Deshalb ergibt sich in solchen Fällen zwangsläufig die Frage, ob die Kirche für die künftige Seelsorge an diesem Ort wirklich so unverzichtbar ist, dass die erforderlichen Investitionen verantwortet werden können.

Müsste man nicht die Domsanierung zurückstellen, um dafür die zu profanierenden Kirchen retten zu können?

Um dem zeitlichen Wertverfall der Bistumsgebäude entgegenzuwirken, müsste das Bistum jährlich mindestens ein Prozent des Substanzwertes der Gebäude reinvestieren. Der in der

Zwischenzeit ermittelte Instandhaltungsrückstau der Bistumsimmobilien beläuft sich nur bei augenscheinlich erkennbaren Mängeln bereits auf 100 Millionen Euro. Bei der Größe des Gebäudebestandes im Bistum müssten für grundlegende Instandhaltungsmaßnahmen im Bauetat jährlich mindestens 10 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Zurzeit können aber nur ungefähr 5,5 Millionen Euro (wie oben beschrieben) im Bistumshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Kämen die 7,2 Millionen Euro dazu, die das Bistum für die Domrenovierung aufwenden will, könnten einmalig, nur in einem Jahr, 12,7 Millionen Euro für Bauten ausgegeben werden. Das Problem des permanenten Werteverfalls der Immobilien des Bistums wäre hierdurch nicht gelöst, es bliebe als strukturelles Problem erhalten.

Immer wieder kann man lesen, dass die Evangelische und Katholische Kirche bald Kirchen gemeinsam nutzen wollen. Gibt es bereits solche Absprachen mit den Evangelischen Landeskirchen? Sollte man die Profanierung unserer Kirchen nicht bis zum Beginn solcher konkreten Gespräche zurück stellen?

Erste Gespräche mit der Landeskirche Braunschweig wurden geführt. Diese Gespräche werden fortgesetzt. Konkrete Gespräche werden im Zusammenhang mit konkreten Profanierungsprozessen geführt werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Bischof überhaupt eine Kirche profanieren?

Das kirchliche Gesetzbuch, der so genannte „Codex Iuris Canonici (CIC)“ beschäftigt sich in den Nummern (Canonices) 1214 bis 1222 mit den Kirchen. Gemäß can. 1222 kann der Bischof eine Profanierung in zwei Fällen anordnen: Wenn die Kirche in keiner Weise mehr für den Gottesdienst verwendet werden kann (z. B. weil sie zerstört wurde und nicht mehr wiederhergestellt werden kann), oder wenn andere schwerwiegende Gründe es angeraten sein lassen, eine Kirche nicht mehr für den Gottesdienst zu verwenden. In diesem Falle hat der Priesterrat ein Anhörungsrecht, und der Bischof benötigt die Zustimmung derer, denen das Kirchengebäude gehört. Außerdem darf das Heil der Seelen keinen Schaden nehmen. Zu den schwerwiegenden Gründen gehören sicherlich der Rückgang der Zahl der Gläubigen und ein unverhältnismäßiger Finanzaufwand für Sanierungen. Zu denjenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, könnte im Einzelfall auch ein Kirchenvorstand gezählt werden, sofern er die so genannte „Kirchenstiftung“ (fabrica ecclesiae) rechtlich vertritt beziehungsweise das Vermögen verwaltet. Solche Kirchenstiftungen gibt es in einzelnen Fällen in unserem Bistum.

Was passiert, wenn eine C2-Kirche dem Kirchenvorstand gehört und dieser sich weigert, der Profanierung zuzustimmen?

Der Bischof kann auch in diesen Fällen die Kirche profanieren, denn dem Bischof steht als Oberhaupt der Diözese sowohl das Recht zu, eine Kirche zu errichten und zu weihen, als auch das Recht, sie wieder dem gottesdienstlichen Gebrauch entziehen, also zu profanieren. Eine Profanierung ist daher auch niemals eine Zweckentfremdung einer Kirche, weil es ohne den Bischof eine Zweckbindung der Kirche gar nicht gäbe.

Davon unberührt bleibt das etwaige Recht des Kirchenvorstandes an dem Kirchengebäude. Der Bischof kann eine Kirche also nicht gegen den Willen des Kirchenvorstandes verkaufen.

Der Kirchenvorstand hat also bei der Weihe oder Profanierung einer Kirche im Prinzip kein Mitbestimmungsrecht, muss aber einer Profanierung zustimmen, wenn die Kirche der Pfarrgemeinde gehört. Wie passt das zusammen?

Gehört die Kirche einer Pfarrgemeinde und gibt es in Bezug auf deren Profanierung unterschiedliche Ansichten zwischen dem Bischof und dem Kirchenvorstand, wird man das Pro und Contra zur Profanierung abwägen müssen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu ergeben sich aus dem can. 1222 CIC. Demnach müsste man prüfen: Nimmt das Seelenheil der Gläubigen durch die Profanierung Schaden? Ist die Finanzierung der Kirche mit anderen Mitteln möglich? Gibt es strukturelle Gründe, die eine Erhaltung des Gottesdienstraumes nahe legen? Nur dann, wenn die Prüfung anhand dieser Kriterien ergibt, dass die Profanierung unterbleiben sollte, müsste der Bischof darauf verzichten. Ist der Kirchenvorstand aber nur verärgert über das Ansinnen, hat er eine abweichende Rechtsauffassung oder Ähnliches, reicht das nicht aus, um die Profanierung zu verhindern. Dann könnte der Bischof auch gegen den Willen des Kirchenvorstandes die Entscheidung zur Profanierung der Kirche treffen.

Angenommen, eine Pfarrgemeinde wehrt sich gegen die Profanierung, finanziert den Unterhalt einer Kirche selbst und besorgt sich einen eigenen Priester, den sie auch bezahlt: Könnte sie dann eine Kirche völlig unabhängig vom Bischof betreiben?

Nein. Wenn eine Pfarrgemeinde gegen den Willen des Bischofs sich selbst einen Priester organisiert, ihn vergütet und mit ihm die Sakramente feiert, vollzieht sie eine „Kirchentrennung“. Der Priester (wenn es ein geweihter katholischer sein sollte) würde außerdem direkt suspendiert und damit an der Ausübung seiner Weihe gehindert.

Welche Möglichkeiten gibt es allgemein für die Nachnutzung von zu profanierenden Kirchen?

Eine allgemeine Aussage ist schlecht möglich. Die Erfahrung mit Kirchenschließungen in den vergangenen Jahren zeigt, dass in jedem Einzelfall kreative Lösungen zur Nachnutzung in den Blick kommen und umgesetzt werden können.

Welche Pläne gibt es im Einzelnen für die Nachnutzung der zu schließenden Kirchen?

Es gibt zurzeit keine konkreten Pläne. Sie werden in den jeweiligen Profanierungsprozessen entwickelt. Grundsätzlich gelten die Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. September 2003 zur Umnutzung von Kirchen veröffentlicht wurden. Dabei kann das Bistum auf gute Erfahrungen mit der Schließung von Kirchen in den vergangenen Jahren zurückgreifen. Grundsätzlich denkbar sind etwa folgende Nachnutzungen: Umwandlung in Kindertagesstätten oder Kinderkrippen, Übertragung an andere christliche Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften (z. B. evangelische oder orthodoxe Gemeinden), Nutzung als Kapelle in Trägerschaft von Einrichtungen wie Altenheimen oder Hospizen. Die kultische Nutzung durch nichtchristliche Religionsgemeinschaften (z. B. Islam, Buddhismus, Sekten) ist – wegen der Symbolwirkung einer solchen Maßnahme – nicht möglich. Dies geschieht mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der katholischen Gläubigen.